vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Alles hat ein Ende nur die Wurst hat zwei?

– Erlösoptionen im Weiterbetrieb nach Ende der EEG-Förderzeit (Power-to-X, PPA, Eigenversorgung…)

27. Windenergietage

Linstow, 7. November 2018

Dr. Steffen Herz

Über von Bredow Valentin Herz

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- Vertragsgestaltung und -prüfung
- Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

- branchenfokussiert
- bundesweit tätig
- 10 RechtsanwältInnen
- Sitz in Berlin-Mitte

Im Bereich Energiehandel...

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt und Partner

- beraten wir u.a. Anlagenbetreiber, Direktvermarkter, Energieversorger und Dienstleister,
- gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Direktvermarktungsverträge, PPAs, Stromliefer-AGB, Speichervermarktungsverträge, Verträge zur Regelenergievermarktung),
- entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle und
- beraten wir zur Strom- und Energiesteuer.

In eigener Sache …

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Erhältlich unter:
info@vbvh.de

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 8092482-20 · Fax +49 30 8092482-30 · E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de

Überblick

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Welche Vermarktungs-optionen gibt es bei Weitereinspeisung in das Stromnetz?

Erlösoptionen außerhalb des Stromnetzes: Direktlieferung und Eigenversorgung

„Wind-to-X“ als Option für die Zukunft?

Stromvermarktung über das Netz...

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Es obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, einen Abnehmer zu finden („sonstige Direktvermarktung“).
- Vermarktungsoptionen sind (wohl):
  - Veräußerung an Stromhändler, Direktvermarkter, EVU
  - Vermarktung an der Strombörse
  - Verkauf direkt an Letztverbraucher (insb. Industriekunden)
- Zusätzliche Erlöse können erzielt werden durch:
  - Vermarktung der Grünstromeigenschaft (Herkunftsnachweise)
  - (noch) vermiedene Netzentgelte

Zukunftsthema Wind-PPA

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Wann kommt ein Wind-PPA für den Betreiber in Betracht?
  - Weiterbetrieb nach Ende des Förderzeitraums
  - höherer Preis als bei Förderung erzielbar
  - langfristige Preisabsicherung
  - ...
- Was ist die Motivation auf Verbraucherseite?
  - Selbstverpflichtung auf „saubere“ Energie
  - Langfristige Absicherung von Energieversorgung und Kosten
  - Marketingeffekte
  - ...

Wie funktioniert ein Wind-PPA?

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

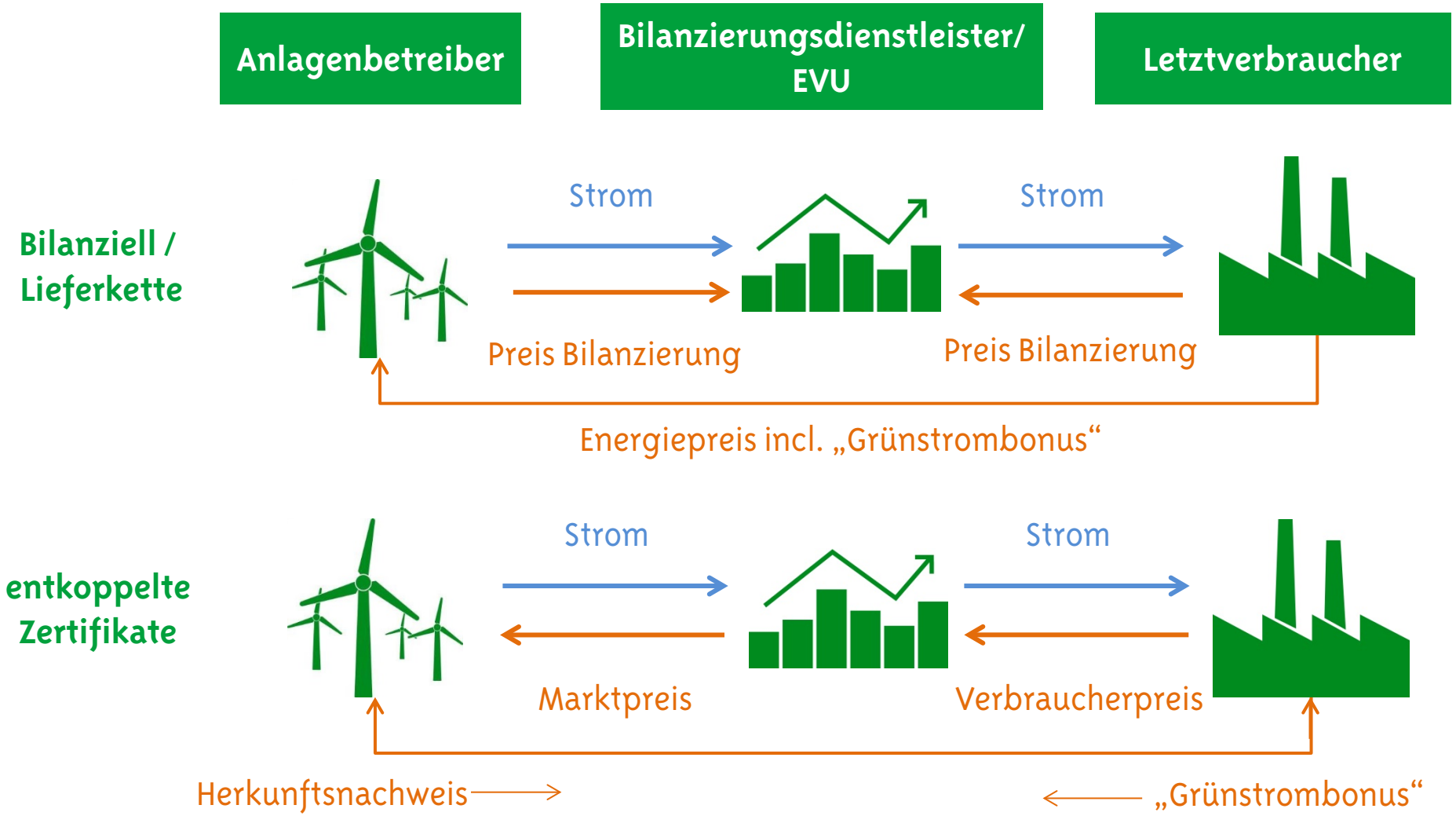

Herausforderungen in der Vertragsgestaltung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Wann ist der richtige Zeitpunkt zum Vertragsabschluss?
- Wie gelingt langfristige Absicherung (Planungssicherheit und Preisstabilität)?
  - Anlagenverfügbarkeit (ggf. Anlagenpooling)?
  - Abnahmepflicht oder marktorientierte Vermarktung?
    - Entwicklung von Strompreis und Bilanzierungskosten? Vertragsdauer?
- Wie wird grüne Stromqualität vermarktet und nachgewiesen (Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit)
  - Verschiedene Qualitätsfaktoren (Technologie, zusätzliche Kapazität, Alter der WEA, Lieferkette vs. Zertifizierungsmodell, ...)
  - Nachweis über HKN? Zusätzliche Zertifizierung?

→ Musterverträge oder Marktstandards gibt es bislang nicht

Überblick

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Welche Vermarktungs-optionen gibt es bei Weitereinspeisung in das Stromnetz?

Erlösoptionen außerhalb des Stromnetzes: Direktlieferung und Eigenversorgung

„Wind-to-X“ als Option für die Zukunft?

Stromnutzung außerhalb des Netzes

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes, ABER:

Der Bereich außerhalb des Netzes ist keine energierechtliche Blackbox!

- Zahlreiche Pflichten und Vorgaben zu beachten, z.B.
  - Vertragsgestaltung
  - Rechnungsgestaltung
  - Strompreisgestaltung
  - Messvorgaben
  - Administrative Anforderungen, z.B.:
    - Informationspflichten
    - Dokumentationspflichten
    - Meldepflichten

Auswirkung auf wesentliche Strompreisbestandteile

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

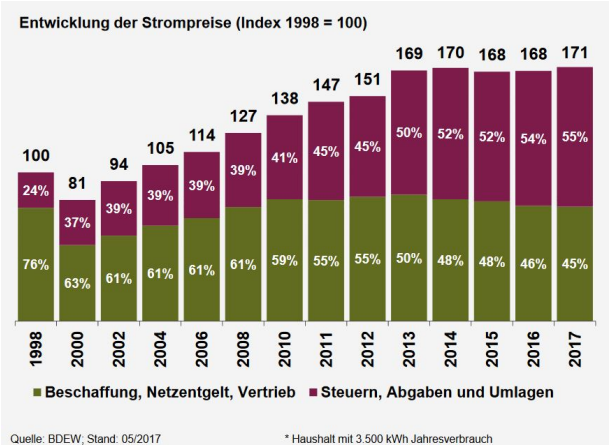

→ Die Höhe der anfallenden EEG-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer ist ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor

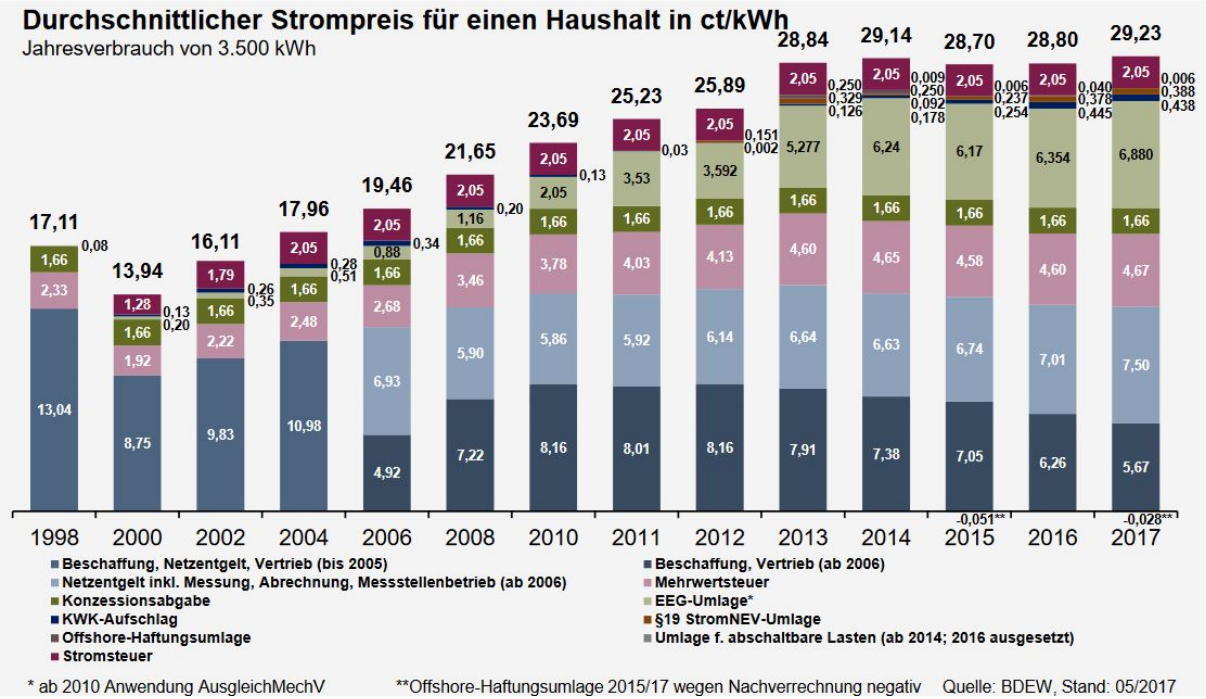

→ Netzgekoppelte Strompreisbestandteile können in dezentralen Konzepten entfallen

→ Eigenversorgung: Zusätzlich Wegfall oder Reduzierung (40 Prozent) der EEG-Umlage möglich

Abgrenzung Eigenversorgung und Stromlieferung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

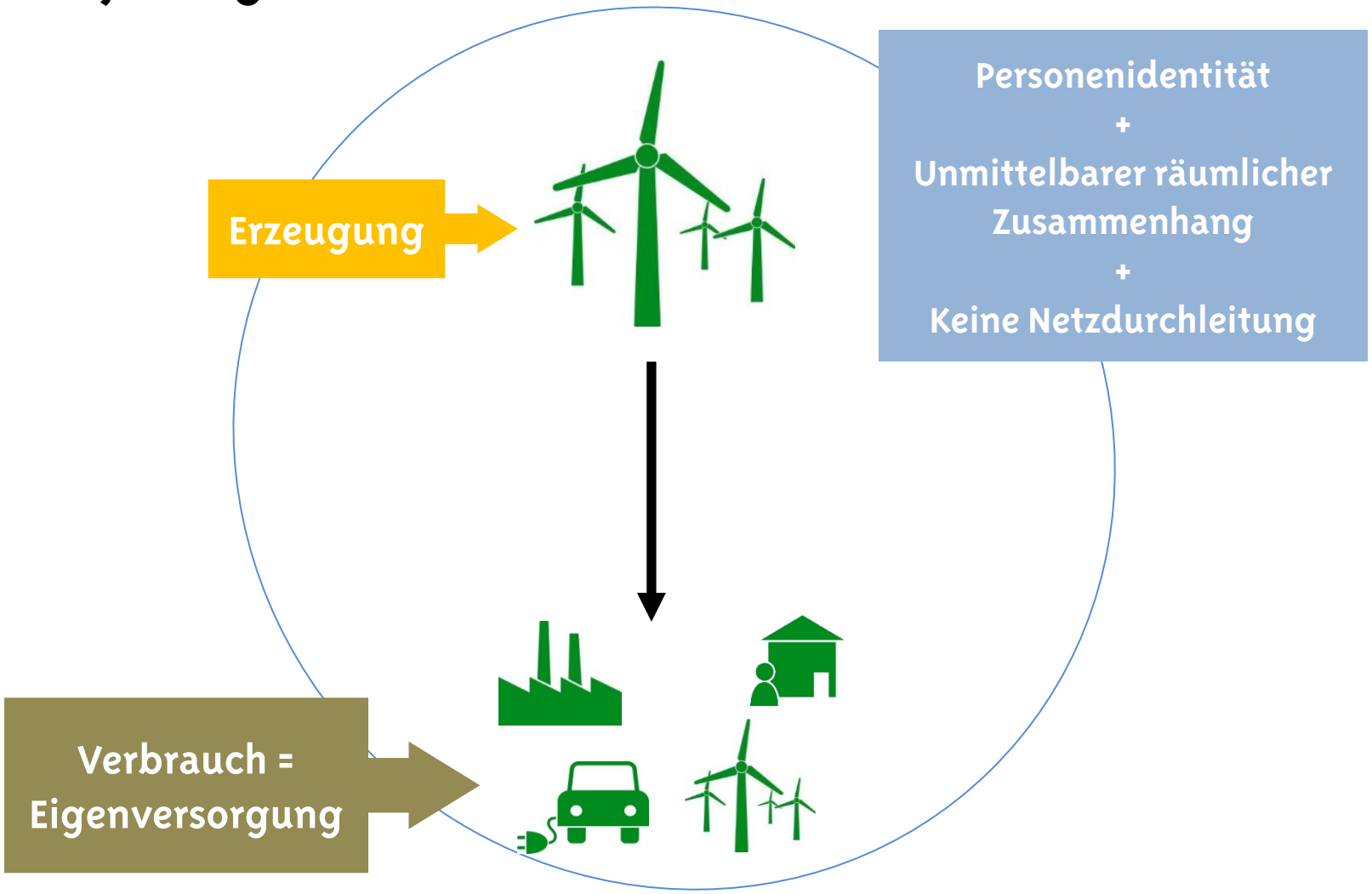

Abgrenzung Eigenversorgung und Stromlieferung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

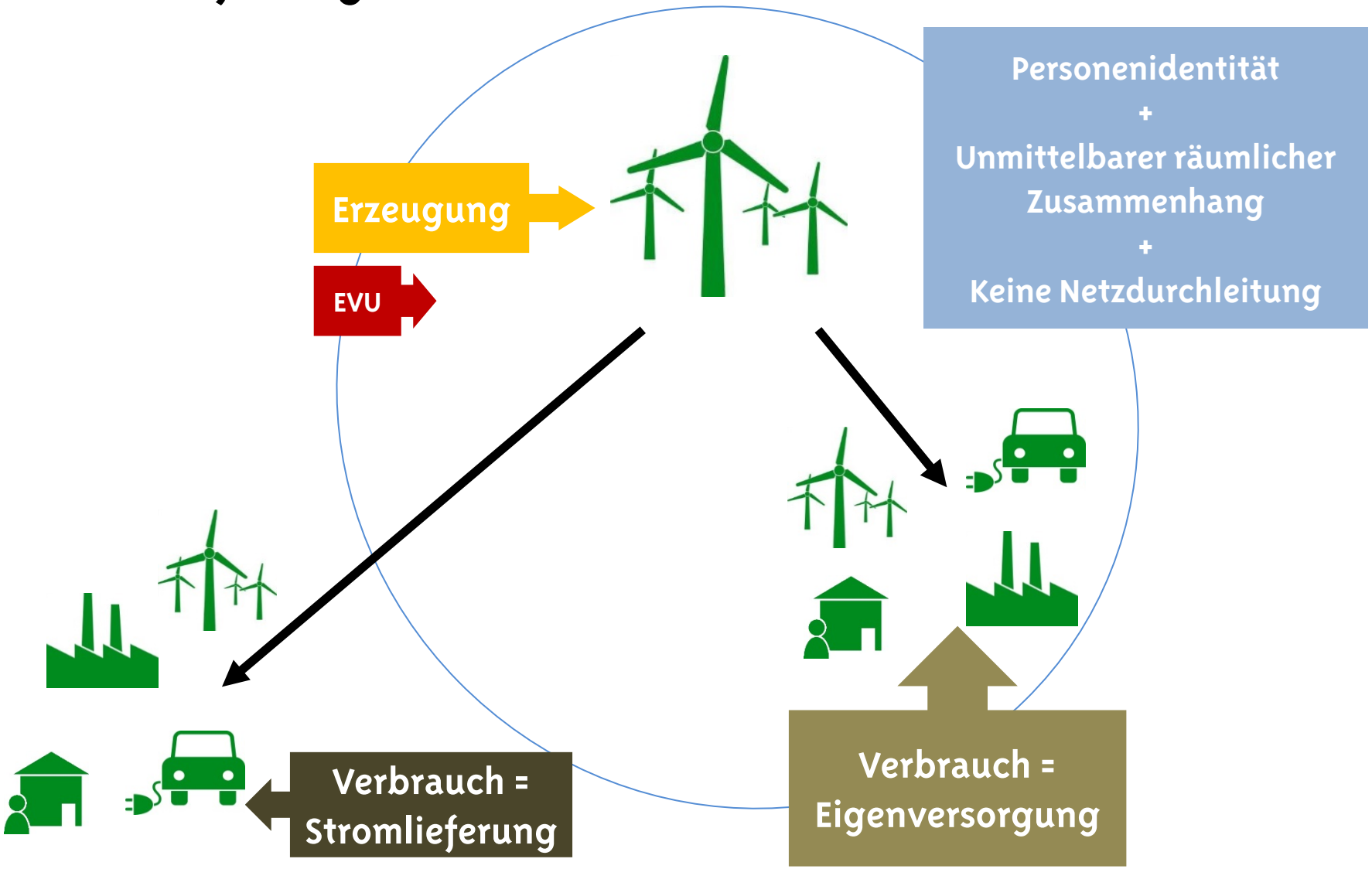

1. Abgrenzungskriterium: Personenidentität

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- **Personenidentität (Anlagenbetreiber = Letztverbraucher)**
- Drei Kriterien:
  - Tatsächliche Sachherrschaft („Schlüsselgewalt)
  - Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise
  - Tragen des wirtschaftlichen Risikos

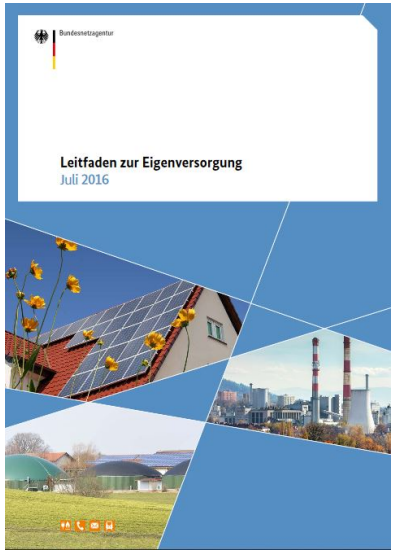

2. Abgrenzungskriterium (Problem bei WEA): unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Definition der Eigenversorgung in § 3 Nummer 19 EEG 2017:

  „Eigenversorgung" [ist] der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person ***im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage*** *selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,"*

Unbestimmter Rechtsbegriff – Auslegung?

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Stand Juli 2016, Seite 36)

„Ein räumliches Nähe-Verhältnis setzt nach dem Wortsinn eine geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung voraus, wie dies typischerweise z.B. in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück gewährleistet ist. […] Ein lediglich mittelbarer räumlicher Zusammenhang, der durch räumliche Distanzen oder Hindernisse unterbrochen bzw. überbrückt wird, reicht nicht aus.“

„Ob das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs vorliegt, verschließt sich einer pauschalen Vorgabe im Rahmen dieses Leitfadens und ist in Zweifelsfällen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Sondercharakters der Norm zu prüfen.“

Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bewertung

- Gleichstellung mit „unmittelbarer räumlicher Nähe“ fragwürdig
- Abstand von WEA innerhalb eines Parks kann nun mal größer sein, dennoch muss Eigenversorgung auch hier möglich bleiben (Praxisfolgen)...
- „unterbrechende Elemente“ sorgen für Rechtsunsicherheit
- Stromsteuerrecht: 4,5 km noch „räumlicher Zusammenhang“ (§ 12b Abs. 5 StromStV)
- da eine Nutzung des öffentlichen Netzes ohnehin unzulässig ist und die Anforderungen an eine Eigenversorgung hoch, bedarf es keiner allzu einschränkenden Auslegung
- Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Gesamtgepräges des jeweiligen Standorts und des Umgebungsmaßstabs sowie der rechtlichen Vorgaben

Überblick

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Welche Vermarktungs-optionen gibt es bei Weitereinspeisung in das Stromnetz?

Erlösoptionen außerhalb des Stromnetzes: Direktlieferung und Eigenversorgung

„Wind-to-X“ als Option für die Zukunft?

Power-to-X als Erlösoption?

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- „Power-to-X“ = Sektorkopplung
  - Power-to-Power
  - Power-to-Gas
  - Power-to-Heat
  - Power-to-Liquid
  - …

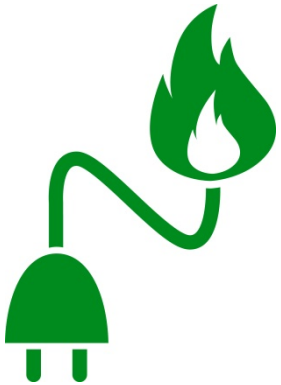

- Grundfrage regelmäßig: Fallen auf den Bezugsstrom der jeweiligen Power-to-X-Anlage (z.B. Elektrolyseur, Speicher, Wärmeerzeuger) die sog. Letztverbraucher-abgaben an?
  - EEG-Umlage, Netzentgelte, Stromsteuer…
  - Daher häufig Ziel: Power-to-X-Projekt im Rahmen einer Eigenversorgung

Windenergie und „Power-to-X“

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

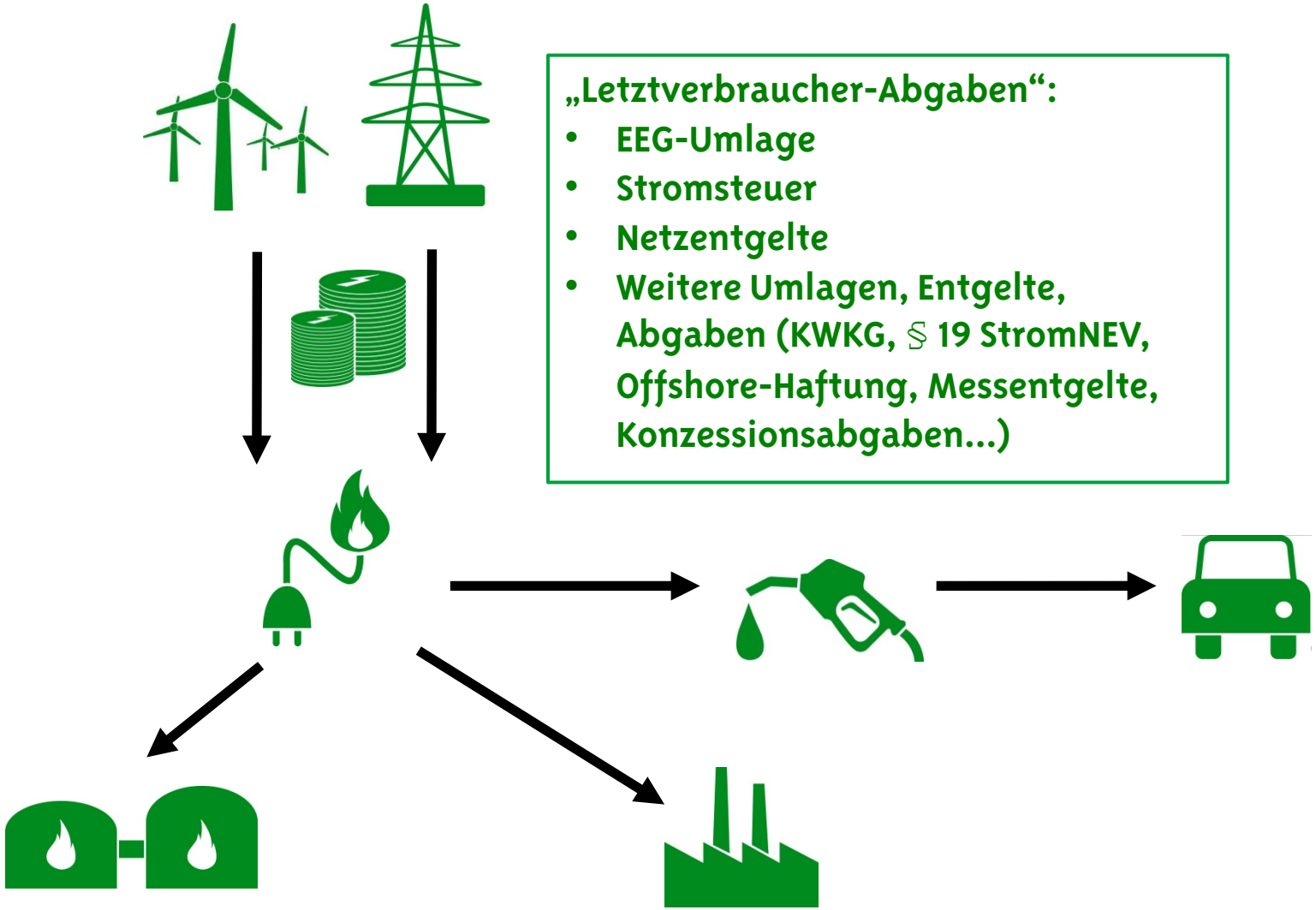

„Letztverbraucher-Abgaben“:

- **EEG-Umlage**
- **Stromsteuer**
- **Netzentgelte**
- **Weitere Umlagen, Entgelte, Abgaben (KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftung, Messentgelte, Konzessionsabgaben...)**

PtX– das (rechtlich) unbekannte Wesen

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Klassische Fokussierung des Energierechts auf
  - Erzeugung
  - Transport
  - Verbrauch
- Für Stromspeicherung und „Sektorübergang“ eigentlich nicht passend, ABER keine eigene Definition…
- Energierechtliche Einordnung von Speichern:
  - Einspeicherung = Letztverbrauch
  - Ausspeicherung = Stromerzeugung

„Power-to-Power“ = Letztverbrauch UND Stromerzeugung!

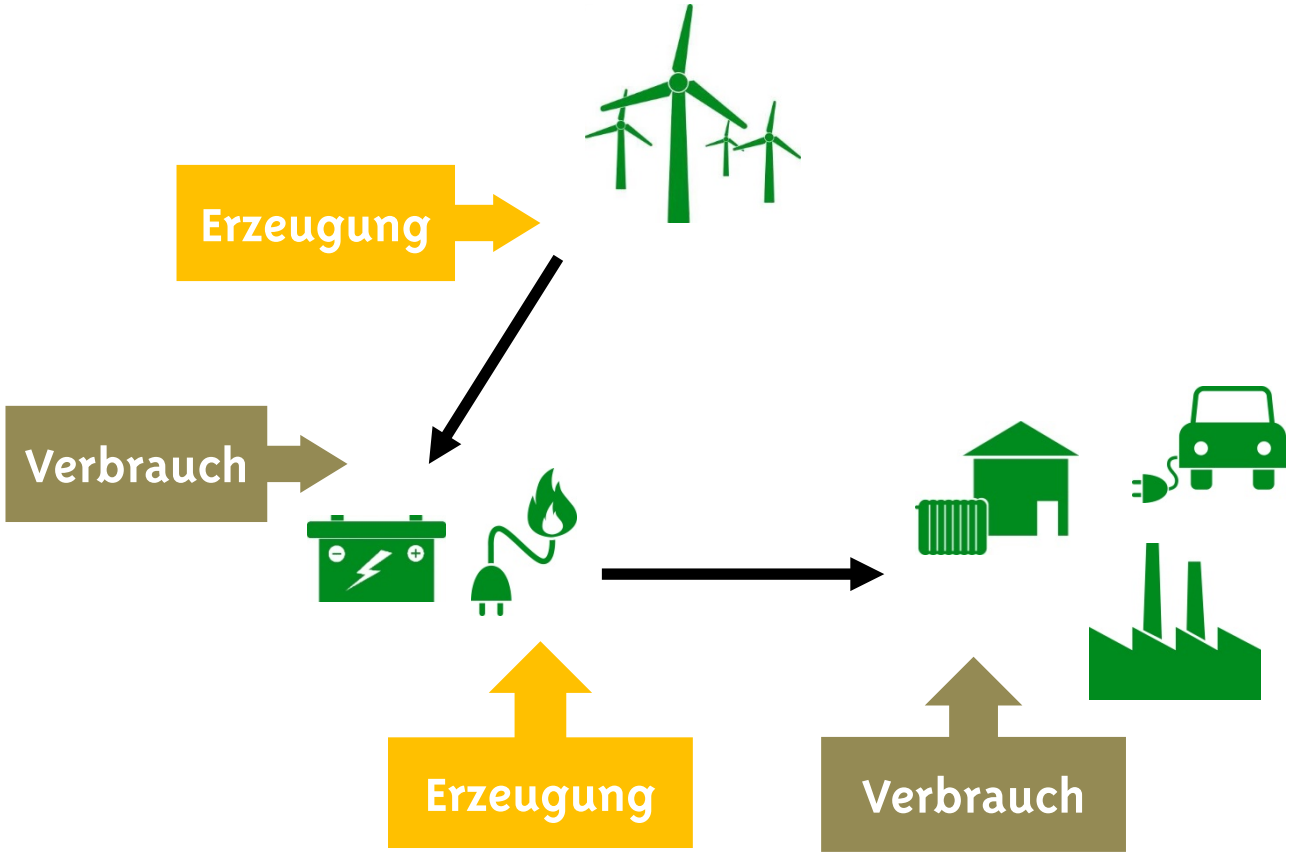

„Power-to-X“ = Letztverbrauch

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

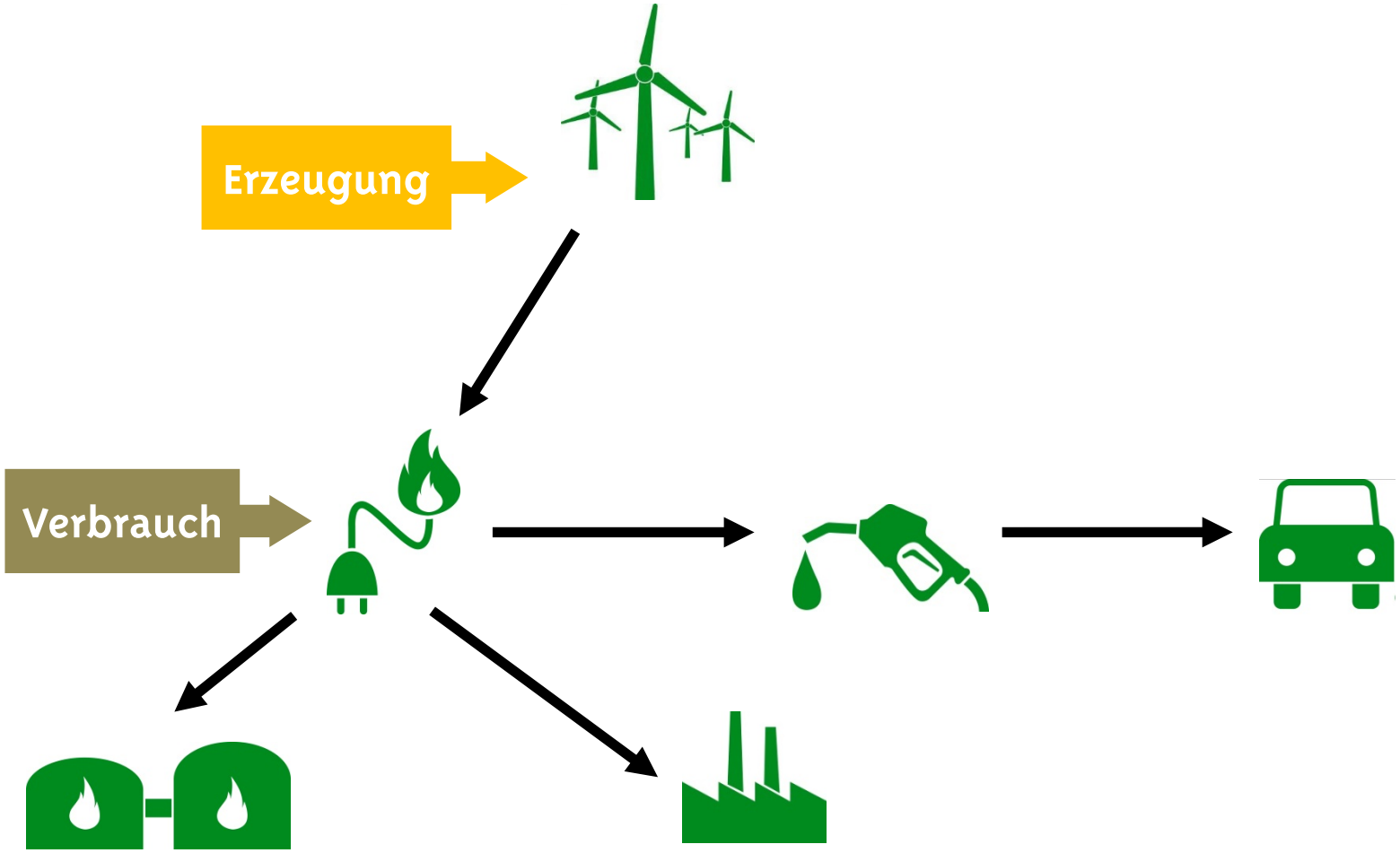

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (1/2)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

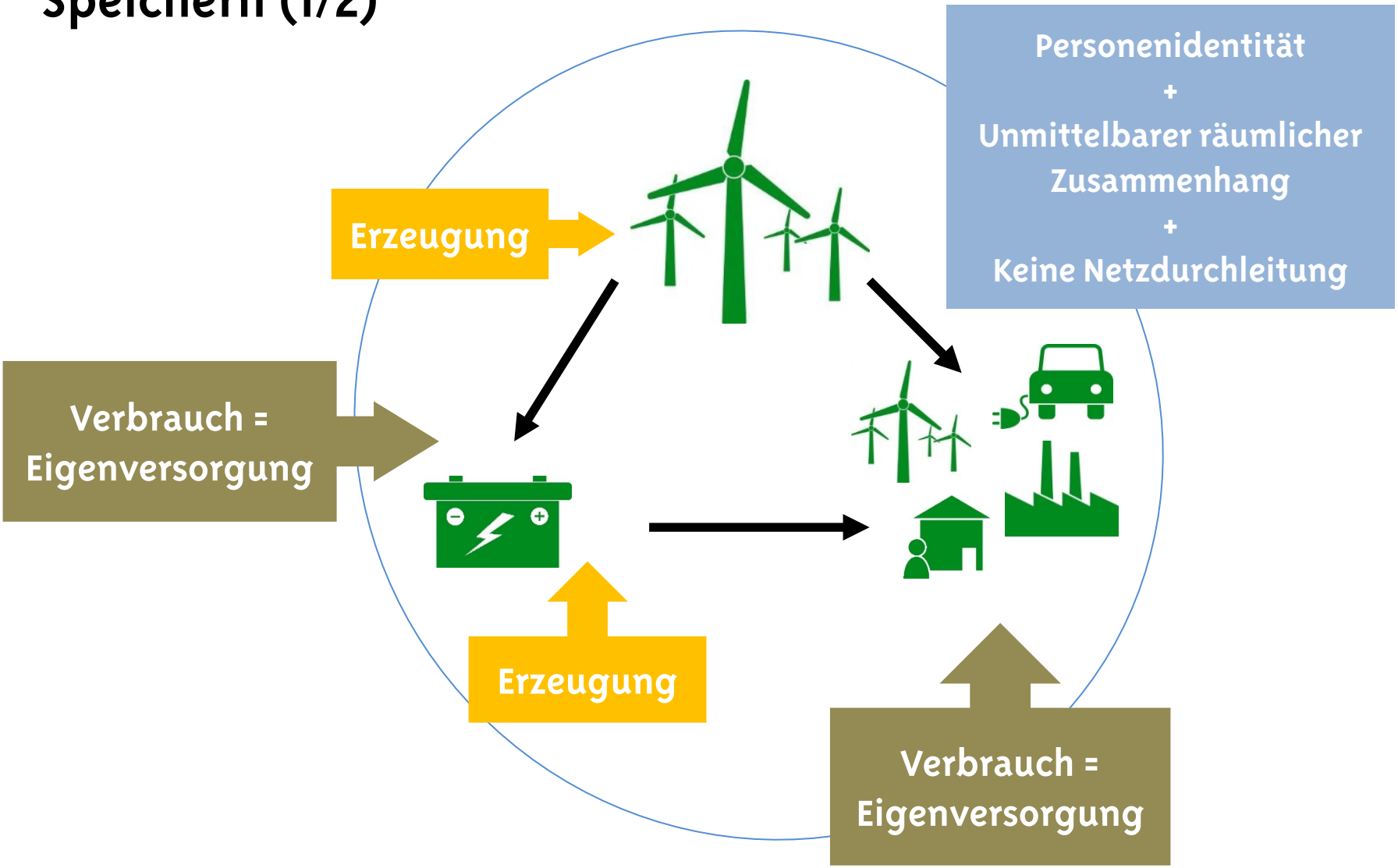

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Speichern (2/3)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

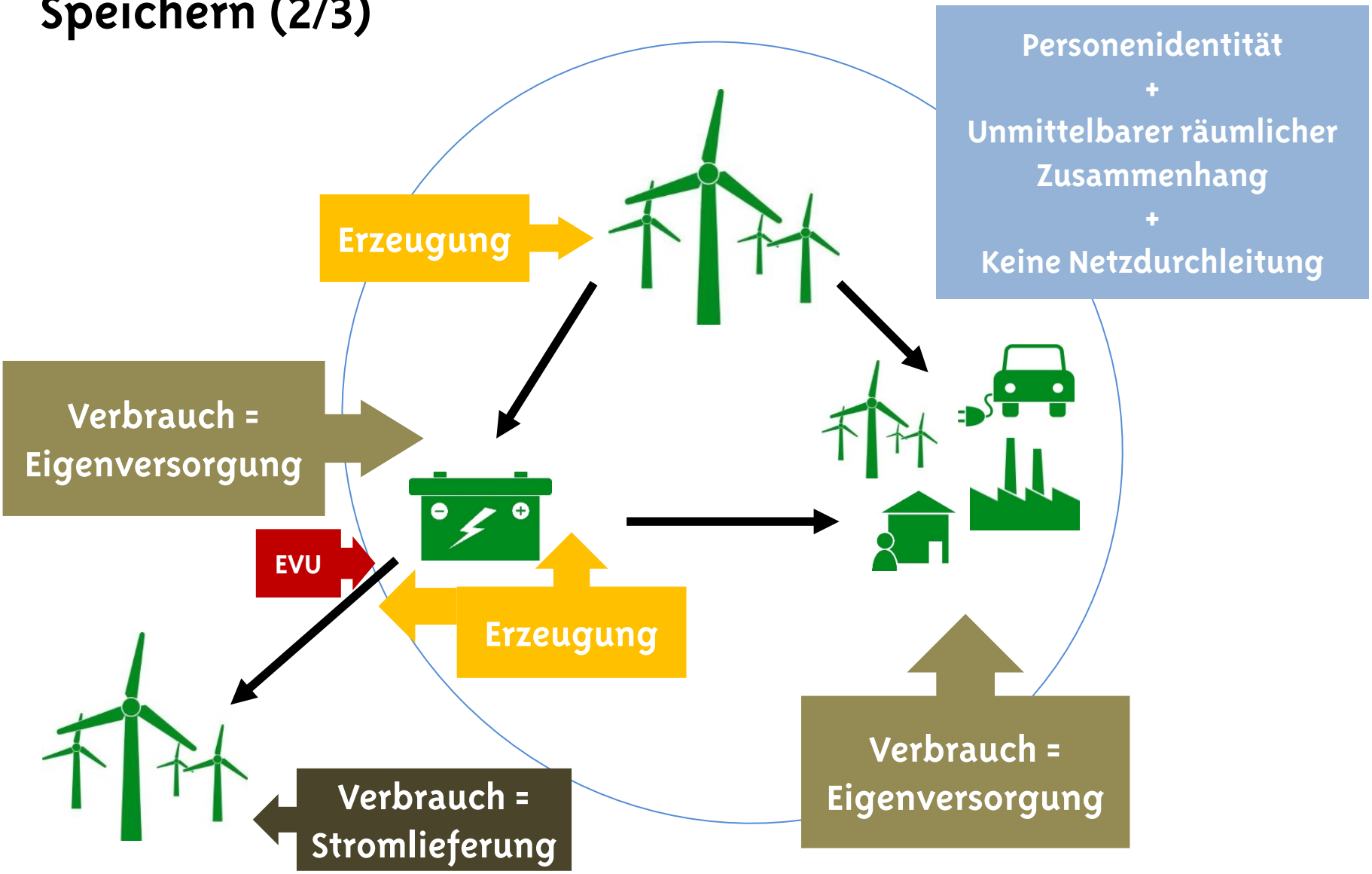

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Power-to-X (1/2)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

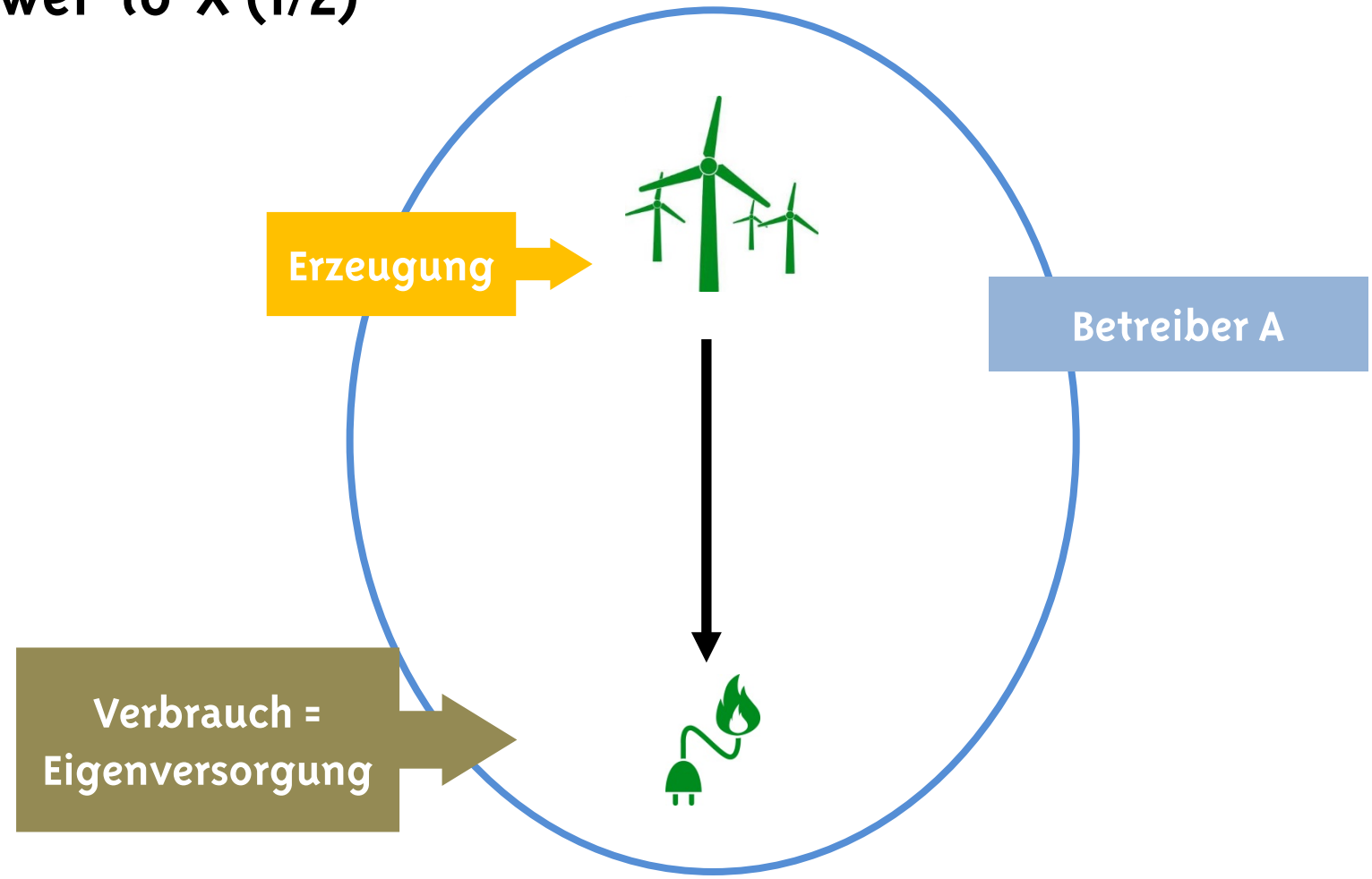

Eigenversorgung und Stromlieferung bei Power-to-X (2/2)

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

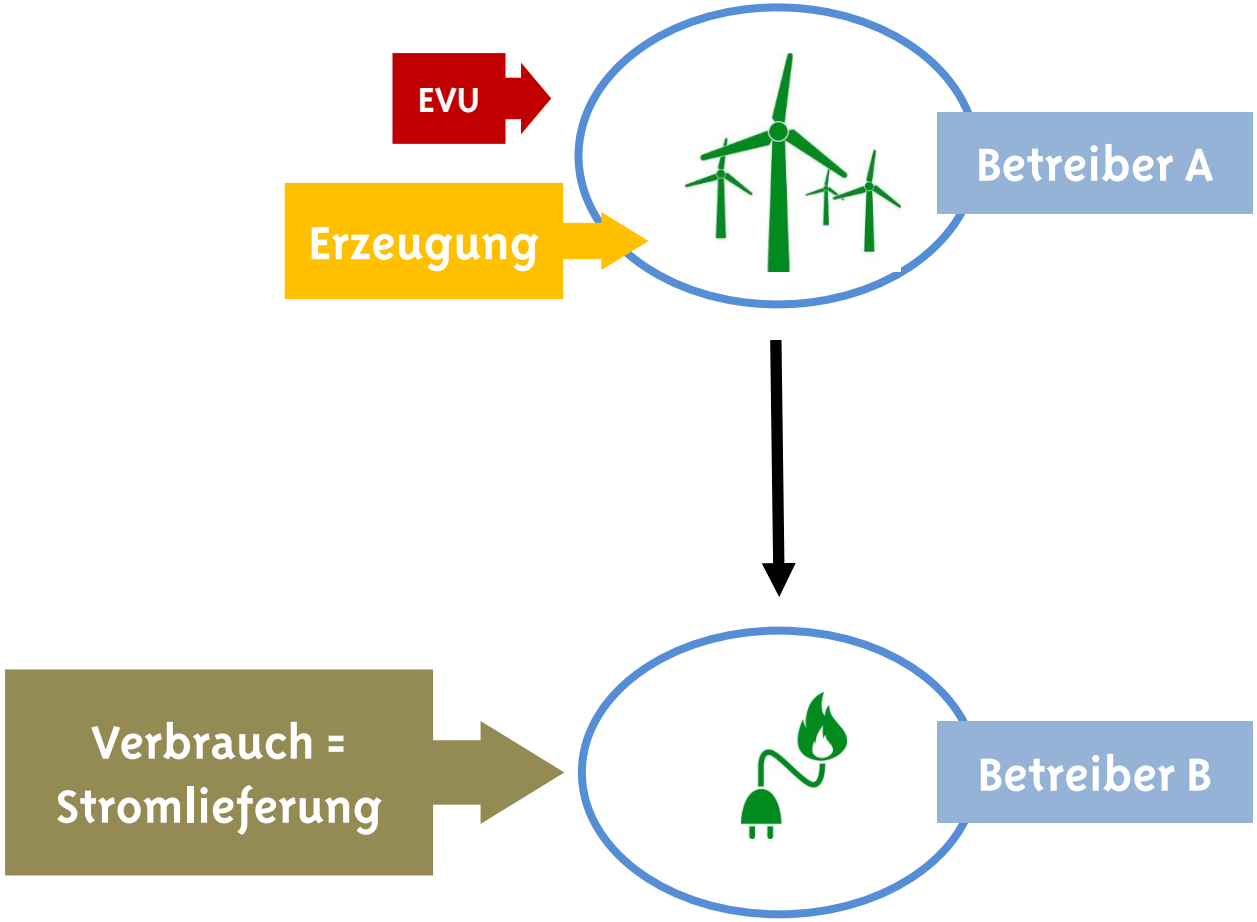

Sonderregeln für Power-to-X

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- Inzwischen einige Sonderregeln für Power-to-X, z.B.:
  - § 61k EEG 2017 – Sonderregeln für Zwischenspeicherung (Rückverstromung)
  - § 64 EEG 2017 – Besondere Ausgleichsregelung (Herstellung von „Industriegassen“?)
  - § 118 Absatz 6 EnWG – Netzentgeltbefreiung
  - § 5 Absatz 4 StromStG – Sonderregel für stationäre Batteriespeicher
  - § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG – „Strom zur Stromerzeugung“?
  - § 9a Absatz 1 Nummer 1 StromStG – Steuerbefreiung für Elektrolyse
  - § 13 Absatz 6a EnWG – Sonderregel für KWK/PtH als zuschaltbare Last
  - …
- ABER…
  - Viele Rechtsunsicherheiten
  - Im Detail oft wenig praxisgerecht

Wenn die EEG-Umlage gleich mehrfach anfällt…

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

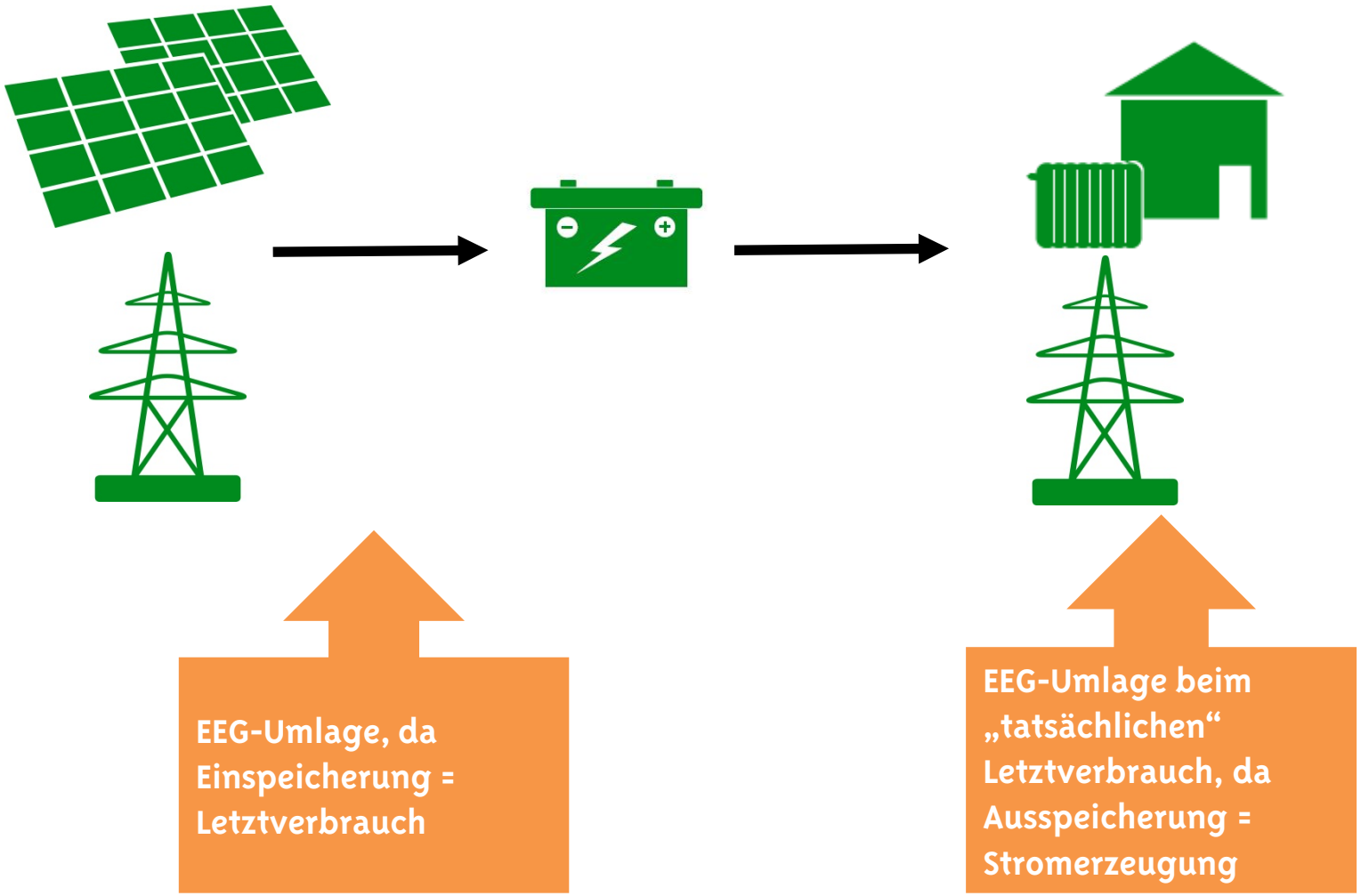

§ 61k – EEG-Umlage für Speicher

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

(1) Für Strom, der in einer Saldierungsperi
elektrischen, chemischen, mechanischen o
verringert sich der Anspruch auf Zahlun
der Höhe und in dem Umfang, in der di
erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens al
Satz 1 wird vermutet, dass für Strom
EEG-Umlage gezahlt worden ist, so
Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Str
elektrischen, chemischen, mechanischen oder p
entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,
gespeicherte
Stromspeiche
Umlage best
Speicherverl
Strommenge

(1b) Der
derjenige, de
muss

1. (1a) Saldierungsp
Me. ist Saldierungsp
berü Kalenderjahr erzeu
ausschließlich vom Betre
Verringerung der EEG-Umlag
Kilowattstunden je Kilowattstunde inst

a) durch geeichte Messeir
intellige Sinn des § 2 Nummer
gesonde geteilt werden; insbesondere sind St
hohe Ans ne auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen,

b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch g
erfasst und mitgeteilt werden,

c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb
Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfa

2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und

Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1
EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz
mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenü
durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung
Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist.
verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

m Zweck der Zwischenspeicherung in einem
Stromspeicher verbraucht wird,
Saldierungsperiode in
speicher

(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.

das Kalender
mit dem
eing
des Sa

(1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b mber 2020 und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit d

ungsperioden
besondere erforderlich.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlust 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.

(4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

Grundprinzip der Regelung

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

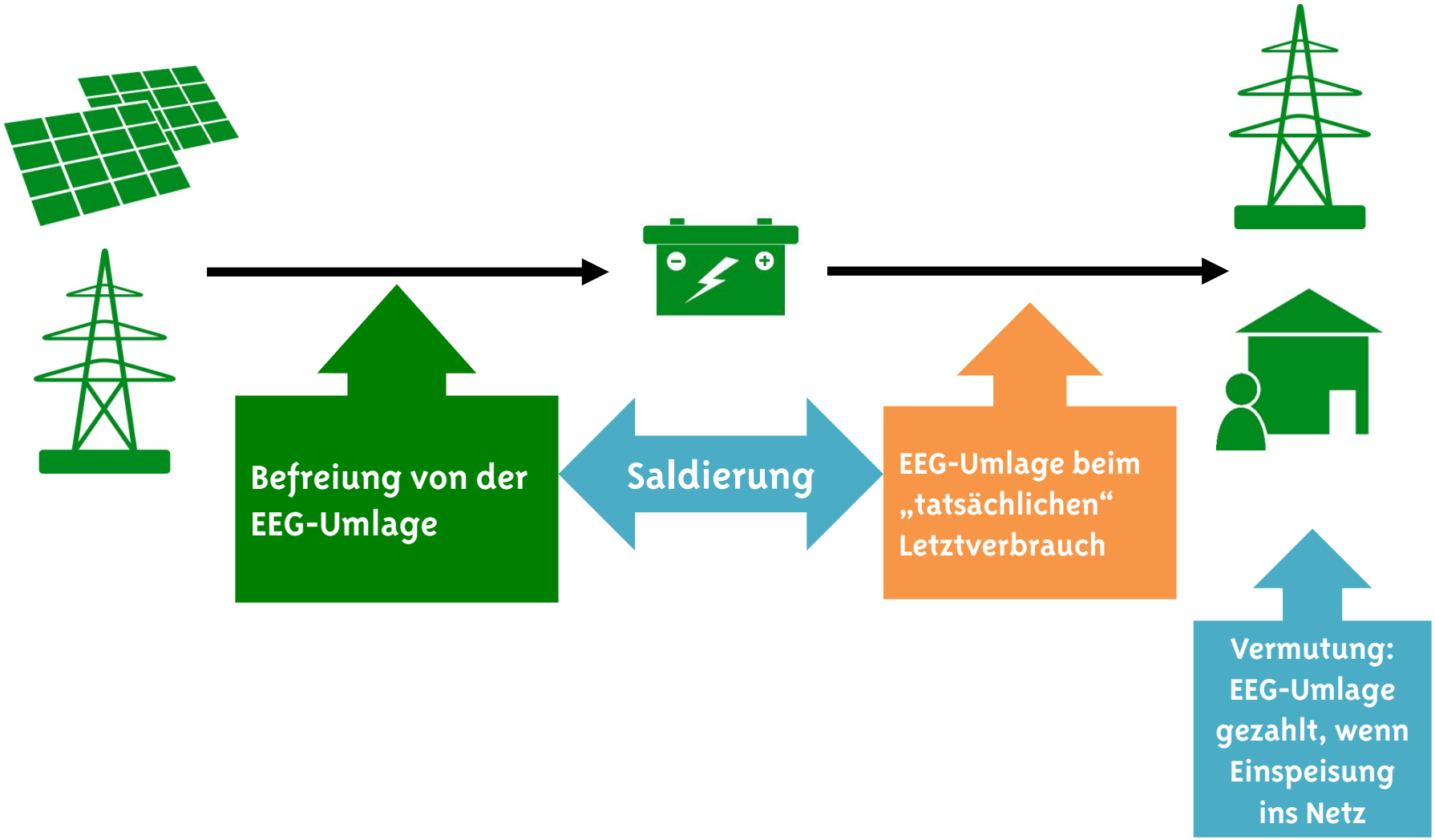

Praxisbeispiel: Multi-Use-Speicher in Quartierskonzept

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

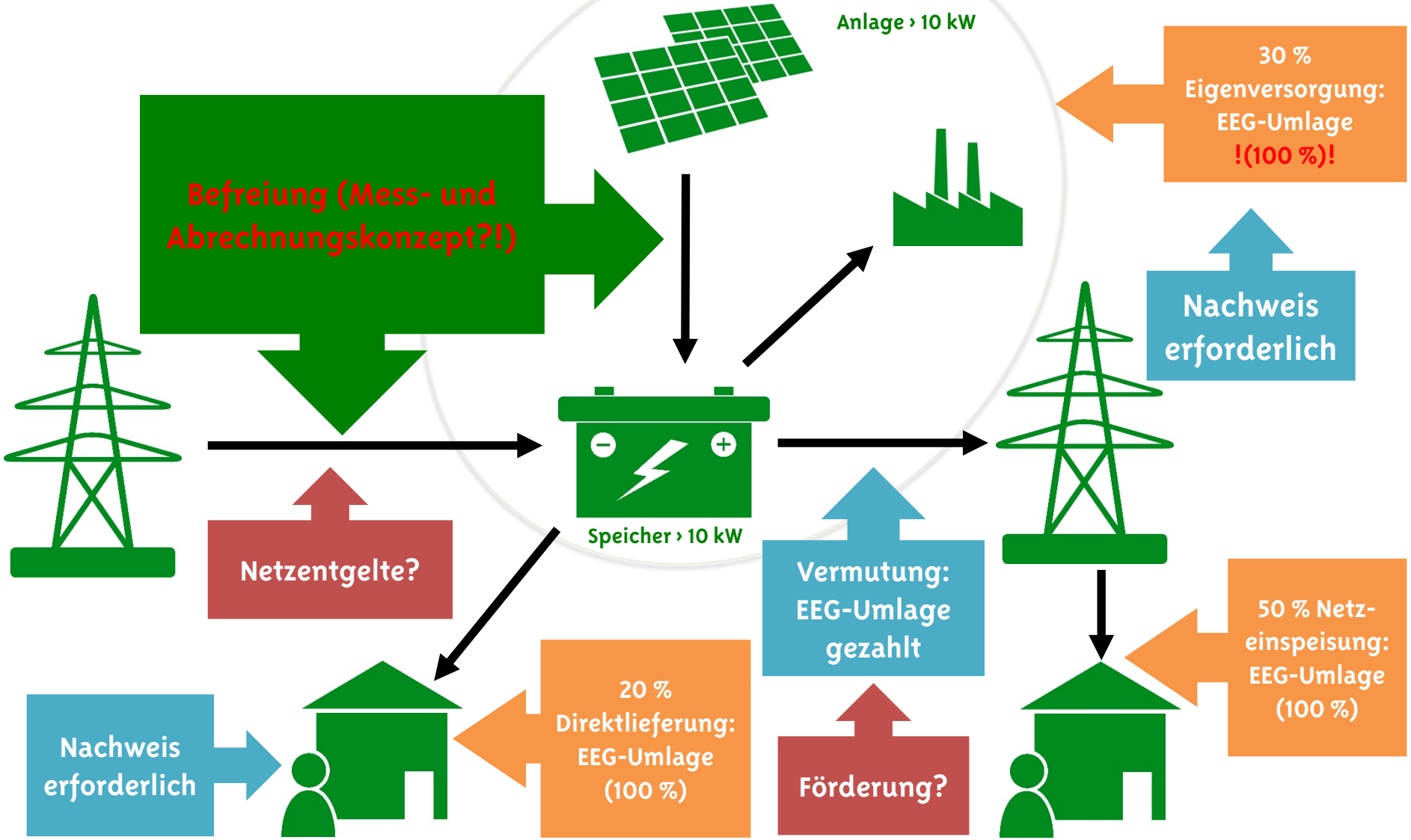

vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Steffen Herz

Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49-30-8092482-20
F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de
www.vbvh.de
www.twitter.com/EE_Recht